

## **Schadensersatzrenten sind nicht steuerpflichtig** **BMF – Schreiben vom 15.07.2009 und BFH – Urteil vom 26.11.2008** Presseinformation

**Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat mit Schreiben vom 15.07.2009 klargestellt, dass Schadensersatzrenten nicht steuerpflichtig sind, wenn diese zum Ausgleich entgangener Unterhaltsansprüche gezahlt werden. Bisher hatte die Finanzverwaltung nur Einmalzahlungen steuerfrei belassen, dagegen regelmäßig gezahlte Beträge versteuert. Mit Bezug auf das BMF - Schreiben und Urteil des Bundesfinanzhofs vom 26.11.2008 können Betroffene nunmehr Einspruch einlegen, rät der Neue Verband der Lohnsteuerhilfvereine (NVL).**

Anspruch auf eine Schadensersatzrente besteht, wenn eine unterhaltsverpflichtete Person in Folge eines Unfalls oder wegen eines Behandlungsfehlers verstirbt. Der Verursacher bzw. die Versicherung kann in diesen Fällen zum Ausgleich für entgangenen Unterhalt an die unterhaltsberechtigte Person, zum Beispiel Ehefrau oder Kinder, verpflichtet sein. Die Zahlung erfolgt dann entweder in einer Summe oder in monatlichen Raten. Gängige Praxis der Finanzämter war bisher, nur Einmalzahlungen steuerfrei zu belassen, fortlaufende Zahlungen dagegen als sogenannte „sonstige Bezüge“ zu besteuern.

Mit Urteil vom 26.11.2008 entschied der Bundesfinanzhof entgegen der bisherigen Verfahrensweise, dass Zahlungen für verlustigen Unterhalt in voller Höhe steuerfrei zu belassen sind, unabhängig davon, ob diese einmalig oder in Raten gezahlt werden. Da die Leistungen lediglich den Unterhaltsanspruch ausgleichen und kein Ersatz für steuerpflichtige Einnahmen darstellen, entfällt eine Steuerbarkeit, heißt es in der Begründung. Die Richter stellen auch klar, dass Schadensersatzrenten nur dann steuerpflichtig sind, wenn diese als Ersatz für steuerpflichtige Einkünfte, wie Lohn oder Gehalt, geleistet werden. Die für Steuerpflichtige positive Entscheidung ist in allen noch offenen Fällen anzuwenden.

Der NVL empfiehlt Betroffenen, Einspruch einzulegen. Dies ist jedoch nur möglich, sofern Steuerbescheide noch nicht bestandskräftig geworden sind. Wer diesbezüglich Hilfe benötigt, kann sich als Arbeitnehmer, Rentner oder Arbeitslose im Rahmen einer Mitgliedschaft an eine der zahlreichen örtlichen Beratungsstellen der Lohnsteuerhilfvereine wenden. Die Anschriften von Beratungsstellen der Mitgliedsvereine des Verbandes können unter der Rufnummer 030/ 40 63 24 49 erfragt oder im Internet unter <http://www.Beratungsstellensuche.de> recherchiert werden.

Berlin, 28. August 2009

Ansprechpartner:  
Marlies Spargen  
Medienreferentin  
Telefon: 030 - 4 01 29 25  
Telefax: 030 - 4 01 3675  
Email: [info@nvl.de](mailto:info@nvl.de)  
Web: [www.nvl.de](http://www.nvl.de)